

Begründung zum

Bebauungsplan
Nr. 148

"Randstraße - Alten (BA 4.2)"

Stadt Dessau

Hat vorgelegen zur Genehmigung
Az: 25-21102-DE1000/148
Dessau, den 22.09.97
Apel
Regierungspräsidium Dessau
Im Auftrage

Stand: 16.05.1997

HOECHE & LEDER
Planungsgesellschaft mbH

Wilhelm-Feuerherdt-Straße 5
Telefon (0340) 2192-0

06844 Dessau
Fax (0340) 2192 111



Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

Begründung zum Bebauungsplan

I. Grundlagen der Planung

1.	Regionalplanerische Gesichtspunkte	1
2.	Raumordnerische Beurteilung und Flächennutzungsplan	1
3.	Räumlicher Geltungsbereich, Lage im Raum	1
4.	Bestandsstrukturen	2

II. Planungsanlaß, Planerfordernis, Planungsziele

1.	Planungsanlaß, Planerfordernis	3
2.	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	3
3.	Planungsziele	4

III. Begründung der einzelnen Festsetzungen

1.	Bauliche und sonstige Nutzung	4
2.	Umwelt- und Naturschutz	6
2.1	Deponie, Altlast	6
2.2	Natur- und Landschaftsschutz	6
2.3	Umweltschutz	13
3.	Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege	16
4.	Nutzung, Baugrund	17
5.	Erschließungsmaßnahmen	18
5.1	Verkehrsanlagen	18
5.2	Ver- und Entsorgung	20
6.	Statistische Werte der Planung	23
6.1	Gliederung des Geltungsbereiches	23
6.2	Kostenübersicht	23
7.	Bodenordnende Maßnahmen	25

Literaturverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	-	Regelquerschnitt der Trasse	Blatt 1 bis 3
Anlage 2	-	Lage der Höhenhilfspunkte	Blatt 1

I. Grundlagen der Planung

1. Regionalplanerische Gesichtspunkte

In dem bereits 1992 vom Stadtparlament beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dessau ist die stadtverträgliche Verlagerung der gegenwärtig durch Wohn- und Stadtkernbereiche verlaufende Ortsdurchfahrt der B 184 mit Anbindung an die B 185 im Bereich der Museumskreuzung in den westlich des kompakten Stadtgebietes gelegenen Industrie- und Gewerbegebiet festgeschrieben.

Die Südanbindung als Teil der zukünftigen B 184 ist dabei der von der Autobahnabfahrt A 9 - Dessau Süd in die Stadt führende Anschluß an das bereits im Bau befindliche Tangentennetz der Stadt Dessau, zu dem die Südtangente mit der Randstraße - Alten (vorliegende Planung) in Fortsetzung gehört (Ausfallstraße nach Westen). Dieses geplante Straßennetz kann damit den Durchgangsverkehr der Stadt generell übernehmen und gleichzeitig den überwiegenden Ziel- und Quellverkehr von und nach Dessau sowie den Binnenverkehr bündeln und verteilen.

2. Raumordnerische Beurteilung und Flächennutzungsplan

Es sind bereits im Jahr 1978 vom ehemaligen VEB Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens in Halle Planstudien zur Südanbindung / Südtangente gefertigt worden. Erst ab 1990 wurden diese Gedanken weiterverfolgt, indem vorgenannter Verkehrsentwicklungsplan in Auftrag gegeben wurde. Anlaß hierfür waren u. a. die nach der Wiedervereinigung anstehenden wichtigen Entscheidungen zur Stadtentwicklung, insbesondere zur Innenstadt sowie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

Mit Vorlage

- des Vorentwurfes für die Südtangente (einsch. Südanbindung) und
- der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

waren die Grundlagen für ein Raumordnungsverfahren geschaffen, welches im Jahr 1994 abschließend durchgeführt wurde. In Verbindung damit steht die Fortführung der Trasse in westlicher Richtung über die Randstraße Alten zur B 185. Mit der Wahl der Variante 2 (Führung entlang der Kleinen Geistwiesen) erfolgte raumordnerische Festsetzung zur Linienführung hinsichtlich Vervollständigung der südlichen Umgehung des Stadtkerns. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind folgerichtig auf die Ziele der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung abgestimmt, d. h. daß der Erschließung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Neubau- und Gewerbegebiete über die geplanten Straßennetzergänzungen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich, Lage im Raum

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Randstraße - Alten (BA 4.2) - Stadt Dessau umfaßt im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen und das Teilstück der Großen Schaftrift zwischen Altener Damm und Kochstedter Kreisstraße:

- Flur 3 Gemarkung Alten

Flurstücke	861, 881/3, 860/3, 851/3
Teile der Flurstücke	842 - 850, 852/3, 854, 855, 856/2, 857 - 859, 851/4 860/4, 863

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche südlich des Altener Damms
- im Osten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - 1 (A) im Gewerbegebiet Dessau - Mitte
- im Süden durch die Kleinen Geistwiesen mit Anschluß zum Bauende der Randstraße Alten (BA 4.1) und
- im Westen durch den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 27 "Institutsneubau Blutspendedienst des DRK" im Bereich Dessau - Alten.

Das Plangebiet hat eine Größe von 6,4 ha.

Die Gesamtlänge der Trasse im Geltungsbereich beträgt

- Randstraße Alten (BA 4.2) 899,456 m
- Südtangente 220,0 m.

Die Höhen in der Gradienten betragen

- Bauanfang (Randstraße) 58.79 m ü. HN
- Bauende (Südtangente) 61.25 m ü. HN.

4. Bestandsstrukturen

Das Plangebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen "Altener Damm" und "Kleine Geistwiesen" nördlich der Kochstedter Kreisstraße.

Die Flächennutzung im Trassenverlauf (Randstraße, BA 4.2 / westlicher Teil der Südtangente) hat eine stadtrandtypische Struktur. Im Anschluß an das Gewerbegebiet Mitte bildet sich somit ein Übergang in die freie Landschaft heraus, die im wesentlichen geprägt ist durch

- angrenzende Siedlungsbereiche
- erhaltenswerte Baumgruppen- und Strauchpflanzungen an der Kleinen Geistwiese
- Pflanzungen mit Alleecharakter im Bereich der Kochstedter Kreisstraße an der Nordseite der abgedeckten Deponie (Scherbelberg)
- die Taube mit seiner Ufervegetation.

Kulturhistorisch sind bedeutsame Hinweise bzw. Einflüsse nicht bekannt.

II. Planungsanlaß, Planerfordernis, Planungsziele

1. Planungsanlaß, Planerfordernis

Die Ortsdurchfahrten der B 185, der B 184 und die Verkehrsströme Köthen / Quellendorf müssen zur Zeit durch die Dessauer Innenstadt geführt werden und kreuzen sich dabei an der Museumskreuzung mitten im Stadtkern. Bei der zur Zeit vorhandenen Verkehrstärke in diesem Bereich von über 40000 KfZ/24 h bedeutet dies für die im Stadtkern und im weiteren Stadtgebiet befindliche, zum Teil dichte, Wohnbebauung eine erhebliche Lärm- und Abgasbelastung.

Die Situation hat sich durch die 1990 einsetzende rasante Zunahme des motorisierten Verkehrs zunehmend verschärft. Hinzu kommt, daß die im Stadtgebiet und in Randlage befindlichen Gewerbegebiete mangels Alternative ebenfalls über dieses innerstädtische Straßennetz erschlossen werden. Zur Entlastung der Innenstadt und der Wohngebiete ist deshalb unbedingt ein alternatives Entlastungsstraßennetz auszubauen.

Randstraße Alten und Südtangente stellen im Gesamtsystem ein wirkungsvolles Netzelement dar, daß (langfristig) den Durchgangsverkehr auf der B 185 - Köthener Straße und der Kochstedter Kreisstraße bzw. das Verkehrsaufkommen aus dem Junkers- Gewerpark an der Köthener Straße von der Innenstadt fernhalten soll. Die Zielstellung wird mit der Herumführung südlich um das Zentrum über vorgenannte Trassen erreicht.

2. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Südtangente und Randstraße Alten bilden, wie bereits vorgenannt, ein Teilstück der zukünftigen Ortsumgehung der Stadt Dessau, deren vollständige Realisierung sich in Baustapen vollziehen wird.

Durch verkehrsplanerische Wirkungsanalysen wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Ausbauplanung des Straßennetzes der Stadt Dessau die hohe verkehrliche Effizienz der Trasse nachgewiesen, die nach Realisierung Verkehrsverlagerungen aus dem Stadtzentrum in Größenordnungen erreichen lassen (ca. 10000 KfZ/24 h).

Durch die Südtangente wird in Verbindung mit der Randstraße eine direkte leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen, die nicht nur die großen Gewerbe- und Industriegebiete im Westen Dessaus mit der Autobahn A 9 Berlin - München verknüpft, sondern auch wesentlich zur Entlastung des West - Ost - Verkehrs des Stadtzentrums beiträgt. Die Bewohner der im Westen der Stadt angesiedelten großen Neubaugebiete haben mit der Trassenführung die Möglichkeit, schnell zur Autobahn und in östliche Stadtteile zu kommen.

Die somit erreichbare Qualität der Verkehrsinfrastruktur unterstützt weiterhin die angestrebte Vermarktung der teilweise noch ungenutzten Gewerbebestände und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit schon aktiver gewerblicher und industrieller Areale im größten Wirtschaftsraum der Stadt Dessau.

3. Planungsziele

- Unter Beachtung der Planungsvorgaben bzw. geführter Voruntersuchungen
 - * Umweltverträglichkeitsstudie vom 2. November 1993 (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)
 - * Schalltechnische Untersuchung vom April 1996 (Halle Projekt)
 - * Grünordnungsplan vom August 1996 (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)

und auf der Grundlage der raumordnerischen Zielstellung ist der Trassenkorridor verbindlich festzulegen und als Straßenverkehrsfläche (Straßenraum) zu kennzeichnen.

- Als Teil der Vernetzung im Rahmen der strukturellen Veränderungen der Verkehrsführung hat die Trasse übergeordnete Bedeutung und trägt zur Entlastung der angebauten Straßenzüge hinsichtlich Lärm- und Abgasbelastung bei. Damit verbessert sich für große Stadtteile mit hoher Einwohnerzahl die Funktionsfähigkeit des Ortszentrums.
- Folgende Prämissen sind weiterhin grundlegend zu beachten:
 - * geringstmögliche Inanspruchnahme von Ackerland / Wiese / Brachland
 - * weitestgehende Schonung vorhandener Baum- und Strauchbestände, soweit im gesunden Zustand
 - * Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte bzw. Untersuchungsergebnisse aus vorgenannten Planungen
 - * Beachtung vorhandener Grundstücke und Bebauungen im Geltungsbereich und im unmittelbar angrenzenden Umfeld (Lärmschutz)
 - * Einbeziehung der Großen Schaftrift mit Radwegebeziehung (Kreuzungsausbau)
 - * Sicherung und Nachweis von notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) und Festsetzung erforderlicher Maßnahmen
 - * Hinweis auf Umverlegung, Neuverlegung von Ver- und Entsorgungstrassen.

III. Begründung der einzelnen Festsetzungen

1. Bauliche und sonstige Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich sind

- für den Bau der Trasse erworbene und unbedingt erforderliche Flächen,
- Flächenteile, die zum Zweck des Ausgleichs als Äquivalent für vorgenommene Versiegelungen verwendet werden,
- vorhandene versiegelte Flächen der Straßentrasse "Große Schaftrift" zum Zweck
 - * des Knotenpunktausbaus
 - * der Zuordnung eines Radweges Altener Damm - Kochstedter Kreisstraße.

- eine nachrichtlich übernommene Fläche

* Regenwassersammlung aus der Planungsmaßnahme Abdeckung Scherbelberg.

Der Bebauungsplan setzt im Planteil A die eigentliche Gesamtverkehrsfläche (Straßenraum) fest und kennzeichnet den Kreuzungsbereich "Große Schaftrift", Straßen- und Wegeanbindungen bzw. erforderliche Maßnahmen im unterirdischen Bereich. Sie verzichtet damit bewußt auf detaillierte Aussagen bzw. Festsetzungen zum verkehrstechnischen Inhalt, d. h. zum Straßenbau und -querschnitt, die Folgeplanungsmaßnahmen vorbehalten bleiben. Damit entfallen textliche Festsetzungen im Planteil B zum vorgenannten Sachverhalt. Eine mögliche verkehrstechnische Lösung / Straßenaufbau, -querschnitt (Stand der Entwurfsplanung 31.07.1996) im festgesetzten Straßenraum ist informativ dargestellt (siehe hierzu auch Anlage 1, Bl. 1 bis 3).

Entsprechend Pkt. II/3 dieser Begründung ergeben sich zum Trassenverlauf ergänzend folgende Hinweise bzw. Zwangspunkte:

- Anschluß der Trasse an den fertiggestellten BA 4.1 der Randstraße Alten, begrenzt durch den VE - Plan Nr. 27 (Institut Blutspendedienst)
- Kreuzungsausbau im Bereich der Großen Schaftrift als Teil der Südtangente mit Zuordnung eines durchgehenden Radweges westlich der Großen Schaftrift vom Altener Damm bis Kochstedter Kreisstraße. Zur Schaffung durchgängigen Baurechts wurde der westliche Teil der Südtangente in den Geltungsbereich einbezogen und bildet somit eine betrachtete Einheit auch in Bezug auf zeitliche Paßfähigkeit mit der Randstraße BA 4.2, wobei eine zeitlich versetzte Realisierung der Teilabschnitte jederzeit möglich ist.
- Anschluß des westlichen Teiles der Südtangente an die Grenze des B - Planes 101 - 1 (A) - Trassenfortführung
- Wahl der Variante 2 der Trassenführung der Randstraße - BA 4.2, d. h.
 - * ausreichender Abstand von der Steinhaussiedlung
 - * optimaler Erhalt von Baum- und Strauchpflanzungen

Die Planung sichert weiter

- die Zuwegung der Ackerflächen von der Trasse nach Süden (Flurstück 842 bis 846) bzw. über die Kleinen Geistwiesen und den Altener Damm. (sh. hierzu unter Pkt. 5.1)

Grundsätzlich ist zu beachten, daß der Geltungsbereich (in Verbindung mit dem gesamten Umfeld) als Bombenabwurfgebiet registriert ist, d. h.

- Auspflockung, Absuchung, Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Baubeginn.

2. Umwelt- und Naturschutz

2.1 Deponie, Altlast

Altlastenverdachtsflächen sind im gesamten Geltungsbereich nicht bekannt.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Dem Natur- und Landschaftsschutz ist hinsichtlich Pflege und Entwicklung der Landschaft im Geltungsbereich bzw. im angrenzenden Umfeld verstärkter Bedeutung beizumessen.

Entsprechend Naturschutzgesetz - LSA § 8, 11, 13 bedeutet die Planungsmaßnahme einen Eingriff in die Natur durch Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen.

Die Bebauungsplanung geht davon aus, die Eingriffe in die betroffene Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf den Menschen in Verbindung mit den Betrachtungen zu möglichen Grünordnungen so gering wie möglich zu halten. Dabei sind die Fragen der Erhaltung von Biotopen bzw. die Sicherung von Biotopen und deren Entwicklung und Gestaltung von besonderer Bedeutung. Dies schließt die Sicherung von Vorkommen bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten ein. Des Weiteren muß die Erhaltung des Schutzgutes Boden und Grundwasser bzw. deren Ausgleich beachtet werden. Infolge der Bebauung bzw. Überbauung im unbebauten Bereich nehmen die Sicherung und die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die landschaftsbezogene Erholungseignung einen wichtigen Platz ein.

Ausgangspunkt und Grundlage der landschaftspflegerischen Zielstellung für das geplante Gebiet ist der Landschaftsrahmenplan der Stadt Dessau.

Die konkreten landschaftspflegerischen Zielstellungen für das geplante Gebiet in Stichpunkten sind:

- Verbesserung der ästhetischen Wirkung des Taubetales durch Strukturaneicherung,
- Verbindung der Feuchtwiesen, Ackerflächen und kleinflächigen Gehölze durch Alleen, Ufergehölze und flächige Gehölze zu einer gut strukturierten und kleingliedrigen Landschaft,
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen, bzw. nur begrenzt im Bereich der Wohnsiedlungen,
- extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der Bodenstruktur und Bodeneigenschaften,
- Verbesserung der Habitatqualitäten für die Pflanzen- und Tierwelt durch extensive Bewirtschaftung und der dadurch erreichbaren Flächenausdehnung ökologisch wertvoller Biotope,

- teilweise Umwandlung der gewässerbegleitenden Ackerflächen in Grünland zum Schutz der Boden- und Wasserverhältnisse,
- extensive Bewirtschaftung bei der Grünlandnutzung, um artenreiche Wiesen entstehen zu lassen,
- Erschließung der Taubeniederung zwischen Alten, Kochstedt und Mosigkau für eine sanfte Erholungsnutzung und
- ein naturnaher Ausbau der Taube mit ökologisch durchgängigem und funktionstüchtigem Verlauf, deren Gewässerverlauf durch Ufergehölze in der Landschaft hervorgehoben wird,
- weiterhin besteht das Ziel, daß die Taube als naturnah gestaltetes Fließgewässer zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten beherbergt. Zum Beispiel verschiedene Röhrichte, sowie in der Niederung siedelnden Vogelarten, z. B. Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Sperbergrasmücke, Rohrammer u. a.

Unter Zugrundelegung dieser übergeordneten Zielstellungen wurde im Rahmen der Grünordnungsplanung sowohl

- eine Bewertung der Beeinträchtigungen vorgenommen

als auch

- über den Biotopwert - Istzustand die erforderliche Kompensation nachgewiesen.

Ausgehend davon wurden entsprechend der Eingriffsregelung die schutzgutbezogenen Eingriffstatbestände, die eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorrufen, berücksichtigt.

Die nachfolgende Bilanzierung der vorliegenden Kompensationsplanung ist darauf gerichtet, vor der konkreten und flächenscharfen Planung der einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und zu prüfen, ob mit der Planung die vom Gesetzgeber geforderten Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen ihrem Umfang und Charakter nach gegenüber den Eingriffen in Natur und Landschaft ausreichend beziehungsweise angemessen erreicht werden.

Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an die "Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft" vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Grundlage dieser Richtlinie ist eine Wertliste mit entsprechender Biotoptypengliederung bezogen auf Flächeneinheiten. Daneben bietet die Richtlinie Anhaltspunkte zur Beurteilungsgröße für Eingriffe beziehungsweise Auswirkungen auf beispielsweise das Landschaftsbild. Für die Beanspruchung des Bodens bietet die vorgenannte Richtlinie keine Anhaltspunkte bezüglich einer Ersatz- oder Ausgleichsbemessung. Darüber hinaus beinhaltet die Eingriffsregelung keinen Ausgleich bzw. Ersatz bei Beeinträchtigungen von beispielsweise der Erholungseignung, von Kulturgütern oder Bodendenkmalen.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet zunächst den Biotopwert der betrachteten Fläche vor dem Eingriff, als den zur Zeit vorhandenen Bestand. Für die Wertung des Landschaftsbildes als ein durch das geplante Vorhaben beeinträchtigtes Schutzgut wurde entsprechend der Hessischen Richtlinie die ästhetische Wirkungszone die durch das Vorhaben negativ beeinflusst wird dadurch ermittelt, daß der Flächenanteil des Betrachtungsraumes mit mittlerer Landschaftsbildbewertung in Ansatz gebracht wurde. Für die nachfolgend durchgeführte Bilanzierung wurden 4,5 ha in Ansatz gebracht. Diese Fläche entspricht etwa 2/3 der Fläche des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Die einzelnen Zuschläge zu den Biotopwertpunkten für die Avifauna wurden nachvollziehbar auf die jeweils konkret beanspruchten Flächen und entsprechend der Wertigkeit der betroffenen Fauna vorgenommen.

Des weiteren sind in der Tabelle die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Den Maßnahmen sind die entsprechenden Flächengrößen und Biotopwertpunkte analog des Istzustandes zugeordnet. Diese Darstellung zeigt den Biotopwert nach Realisierung der geplanten Maßnahme und ermöglicht eine entsprechende Bilanzierung.

Ausgangsdaten der Bilanzierung

durch Straßenbau versiegelte Fläche	1,26 ha
Bankett, Böschung usw.	1,02 ha
3 m breiter Streifen für Alleebepflanzung	0,68 ha
Feldgehölzpflanzung (Ausgleichsmaßnahme)	0,67 ha
extensiv Gründland (Ausgleichsmaßnahme)	0,87 ha
Summe	4,50 ha

dadurch beanspruchte Biotop- und Nutzungstypen

Acker	4,42 ha
Gartenland	0,08 ha
Summe	4,50 ha

Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Biototyp / Maßnahmen	Wertpunkte	Fläche (ha)	Biotopwert	
			vorher	nachher
Bestand				
Acker	13 + 2	4,42	66,30	
Zuschlag für Avifauna: (2 Punkte/ha)				
Gartenland; Bauerngarten	25 + 4	0,08	2,32	
Zuschlag für Avifauna: (4 Punkte/ha)				
Landschaftsbild	5	(5)	25,00	
		4,50 ha		

Biototyp / Maßnahmen	Wertpunkte	Fläche (ha)	Biotopwert	
			vorher	nachher
Maßnahmen				
Versiegelte Straßenfläche	3	1,26		3,78
Bankett, Böschung und Pflanzflächen unter der Allee mit Rasenansaat	13	1,70		22,1
extensiv Grünland	44	0,87		38,28
Feldgehölzpflanzung	56	0,67		37,52
Allee; straßenbegleitende Begrünung (auf Rasenansaat)	31	(0,03)		0,93
		4,50 ha		
Summe			93,62	102,61

Die Flächengrößen für die einzelnen Maßnahmen resultieren in der Hauptsache aus der Straßenplanung und den durch die Trassenwahl zwangsläufig sich ergebenden Restflächen zwischen der neuen Straße und dem vorhandenen Weg an den Geistwiesen. Diese Restflächen sind für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein und bieten sich daher zur Verbesserung des Biotopwertes zur Aufwertung des Landschaftsbildes an.

Wie die Bilanzierung zeigt, ergibt sich ein Gesamtbiotopwert des Istzustandes der durch den geplanten Straßenbau beanspruchten Schutzgüter von **93** Biotopwertpunkten. Unter Berücksichtigung des mit der geplanten Straße erreichten Zustandes bzw. Biotopwertes und des durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erreichbaren Biotopwertes ergibt sich eine Summe von **102** Biotopwertpunkten. **Damit können die durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen bilanziert betrachtet werden.**

In Auswertung dieser Erfassung und Bewertung bzw. unter Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse des Umfeldes, wie u. a.

- die vorhandenen geomorphologischen Strukturen der Mosigkauer Heide und der Taubeniederung werden nicht verändert. Die Beeinträchtigung der Gegebenheiten durch den Straßenbau ist praktisch nicht relevant bzw. sehr gering.
- die Überbauung des Bodens durch die Trasse (Versiegelung) ist als Eingriff mit erheblicher Auswirkung zu werten und entsprechend auszugleichen, obwohl die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich gehalten wurde (Straßenraum). Für den erforderlichen Ausgleich wurden Zwickelbereiche an den "Kleinen Geistwiesen" genutzt, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich ausschließen.
- Die Beeinträchtigung der tangierenden Taube durch Auswirkungen des Straßenbaus ist praktisch nicht gegeben bzw. wird als gering bewertet.
- Grundwasserneubildung ist im Zuge der Straßenplanung jederzeit über Versickerungsmulden gesichert, die Beeinträchtigung damit weitgehend ausgeglichen.

- der Eingriff des Straßenbaus in das klimatisch - lufthygienische Potential wurde als gering bewertet.
- der Eingriff in das Landschaftsbild hat nur mäßige Auswirkungen. Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt.
- aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Bereich mehrerer bereits vorhandener Straßen wird die ohnehin geringe Erholungseignung des Betrachtungsraumes durch Randstraße / Südtangente kaum beeinträchtigt. Zu beachten ist jedoch, daß mit Überdeckung der Mülldeponie (Scherbelberg) eine Aufwertung der umgebenden Landschaft am Rande der Mosigkauer Heide zum Zwecke der Erholung langfristig möglich ist. (Gedacht ist dabei an ein künftiges Ausflugsziel mit Aussichtspunkt.)
- da im Planungsraum keine Kulturgüter vorhanden sind (Ausnahme - mögliche archäologische Funde) sind Beeinträchtigungen diesbezüglich nicht zu erwarten.
- Mit dem Verlauf der Straßentrasse auf Ackerland ist bezüglich der Beeinträchtigung der **Vegetation** und der **Fauna** dieser Eingriff als gering zu bewerten. Die Beanspruchung von Teilen des Bauerngartens hat wegen der Überbauung von Grünland und Obstbäumen stärkere Auswirkungen auf die Vegetation und die Fauna, da hier die Habitatraumqualität für die Avifauna beeinträchtigt wird.

ergeben sich zusammenfassend folgende Schwerpunktmaßnahmen, die in der Planung festgesetzt sind und sich nachfolgend als Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsgebietes begründet darstellen:

- Herstellen eines Grünstreifens zu beiden Seiten der Straße von mind. 2,0 m Breite innerhalb der dargestellten Verkehrsfläche im Zusammenhang mit der Herstellung der Bankette und Entwässerungsgräben / Böschungen. Der genannte Grünstreifen ist als Pflanzstreifen für alle Pflanzungen, insbesondere für die Alleepflanzung, verbindlich vorgesehen.
 - Aushaltung und Einsatz des Mutterbodens zur Rekultivierung u. a. beim Rückbau des Teilstückes der Kochstedter Kreisstraße im Bereich der Kreuzung der Südtangente mit der Kochstedter Kreisstraße.
Die Planung geht davon aus, daß zur Erhaltung der provisorischen Zufahrt zum Scherbelberg ein Rückbau ab Einbindung Große Schaftrift vorerst nicht geplant und damit auch nicht Bestandteil des B - Planes Nr. 148 ist.
 - Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher insbesondere im Bereich der Kleinen Geisteswiesen, soweit sie durch die Trasse nicht berührt werden, d. h.
- * es sind mind. 2 Obstbäume im Bereich der Großen Schaftrift (Kreuzungsbereich) zu fällen, die sich ohnehin in äußerst schlechtem Zustand befinden,

* es ist für den Bereich der Kleinen Geistwiesen in Folgeplanungsmaßnahmen detailliert zu entscheiden, wo Berührungspunkte mit der Trasse eine Eliminierung von Baum- und Strauchwerk erfordern.

- Naturnahe Eingrünung der Wasserfläche (Teilbereich N 1)

* Die Fläche für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wurde nachrichtlich übernommen. Sie ist einzig und allein im Zusammenhang mit Planungsmaßnahmen der Deponie Scherbelberg außerhalb des Rahmens der B-Planung zu betrachten. Die Eingrünung ist als städtische Maßnahme öffentlich gewidmet. Das Pflanzgebot wurde der Sonderplanung entnommen.

- Alleebaumreihung (Teilbereich A 1)

Die Alleebäume (Gemeine Esche) sind in einem Abstand untereinander nicht größer als 20 m zu pflanzen. In Verbindung mit dem gewählten Stammumfang von 16 - 18 cm und den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wird qualitativ und wirtschaftlich der Zielstellung angemessenen Ausgleichs entsprochen.

Ein Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten. Es wurde im Bereich des Knotenpunktes Große Schaftrift eine Anfahrsichtzone von 20 m (jede Richtung) ebenso freigehalten, wie an der Zufahrt zum Einzelgrundstück Kleine Geistwiesen von 15 m.

Die Befestigung jedes Baumes erfolgt mit 3 Pfählen (Dreibock) einschl. Schutz mit Drahtosen.

Nach der 3-jährigen Entwicklungs- und Unterhaltspflege sind die Straßenbaumpflanzungen durch Kronenschnitt zu erziehen und entsprechend der Entwicklungsstufe bis zu einem Lichtraumprofil von 4 m aufzuastern.

- Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilbereich A 4)

Die Fläche dient als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft dem Ausgleich für vorgenommene Versiegelung und ist als naturnahe Grünfläche im Rahmen extensiver Grünlandnutzung herzustellen, zu bewirtschaften und zu pflegen, d. h. es dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingebracht werden und das Mähen ist begrenzt zulässig. Als Saatgut wird eine Fettwiesenmischung in Anlehnung an trockene Glatthaferwiesen (Dauco-Arrhenaterum) empfohlen. Die fachgerechte Pflege besteht in einer zweimaligen Mahd je Jahr im Juni bzw. September/Okttober. Um den hohen Nährstoffgehalt als Folge der bisherigen ackerbaulichen Nutzung abzubauen, ist in den ersten Jahren ein dreimaliger Schnitt anzustreben. Das Schnittgut ist nach dem Trocknen zu entfernen.

- Naturnahe Gehölzpflanzungen / Erhaltung von Gehölzpflanzungen

Die Teilbereiche A 2 / A 3 dienen dem Ausgleich für vorgenommene Versiegelung.

* Teilbereich A 2

In diesem Bereich ist flächige baum- und strauchartige Gehölzpflanzung vorgesehen (pflegearme Nutzung). Eine Mantelzone aus niedrigem Strauchwerk (straßen-/trassenseitig - ca. 10 m breit) ist sinnvoll zu ergänzen durch Einzelgehölz- und Baumgruppenpflanzungen (mit niedrigem Strauchwerk unterpflanzt) im Kernbereich. Dabei ist zu beachten, daß die Sträucher im Reihenverband mit einem Abstand 2 x 2 m und Baumgruppen bis zu 3 Stück/Gruppe zu pflanzen sind. Das gesamte Pflanzgebot ist im Zusammenhang mit dem Bestand im Bereich der Böschungen des tangierenden Grabens zu sehen.

Die Gehölzfläche ist durch Aufstellung eines Wildschutzzaunes (reh- und hasensicher, 1,40 m hoch) vor Verbiß zu schützen.

* Teilbereich A 3

In diesem Zwickelbereich an der Kleinen Geistwiese ist eine flächige Pflanzung mit baum- und strauchartigen Gehölzen vorzunehmen. Vorhandener Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten. Trassen-/Wegseitig ist eine 10,0 m breite Mantelzone durch Sträucher kombiniert mit Feldulmen vorgesehen. Die Mantelzone ist im Reihenverband mit einem Abstand 2 x 2 m anzulegen. Im Kernbereich sollen Einzelbäume und Baumgruppen (bis zu 3 Stück pro Gruppe) zu einer pflegearmen Flächennutzung führen. Zwischen den Bäumen ist vereinzelt mit Sträuchern zu ergänzen. Die Gehölzfläche ist durch einen Wildschutzzaun (reh- und hasensicher, 1,40 m hoch) vor Verbiß zu schützen.

* Teilbereich E 1

Dieser Bereich an der Kleinen Geistwiese soll als Grünfläche gepflegt werden. Auch hier gilt es, den Baum- und Strauchbestand, insbesondere die Obstgehölze zu erhalten. Gegebenenfalls ist nachzupflanzen mit dem Ziel, einen Streuobstbestand zu entwickeln. Das zu entwickelnde Extensivgrünland zwischen den Gehölzen entspricht den Normen dieser Obstbestände und schafft andererseits einen Übergang zum östlich angrenzenden Extensivgrünland (Teilbereich A 4).

- Die Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zusammenfassend Aufwertungen des Landschaftsbildes und des Biotopwertes von Flächen in Form von Eingrünung der Verkehrsstrasse durch Alleebäume sowie Umnutzungen von Teilbereichen der Ackerfläche. Die Umnutzungen betreffen solche Teilbereiche, die durch die Straßenführung zu "Zwickelbereichen" werden, wo sich eine weitere ackerbauliche Nutzung unrentabel gestalten würde.

Pflege und dauerhafte Erhaltung sind entsprechend der Fachnorm DIN 18919 verbindlich. Das gilt u. a.

* für Fertigstellungspflege (1 Jahr)

* für Entwicklungspflege (2 Jahre)

ebenso wie

* die dauerhafte Erhaltung selbst.

- Zur Verminderung der durch den Straßenbau selbst verursachten Beeinträchtigungen ist es erforderlich:
 - * Die Beanspruchung des Bodens insbesondere durch und während der Bauausführung auf das minimal erforderliche Maß einzuschränken und unnötigen Bodenabtrag zu vermeiden,
 - * das Überfahren von für den Straßenbau nicht benötigten Boden- und Vegetationsflächen, insbesondere der Grünlandflächen in der Taubeniederung, zu vermeiden,
 - * Gehölze im Bau- und Baustellenbereich sind gegen Bodenverdichtung, Abgrabung, chemische Bodenverunreinigung und mechanische Verletzungen zu schützen,
 - * für die Versorgung mit Baustoffen usw. ist nur die Trasse selbst als Fahrweg zu nutzen,
 - * die bestehenden Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse müssen während der Bauzeit und auf Dauer gewährleistet werden,
 - * zur Schonung der Vögel und Kleinsäuger ist im Rahmen der Bauarbeiten das Entfernen von Gehölzbeständen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März zulässig.

2.3 Umweltschutz

Die Trasse im Geltungsbereich besteht aus

- der eigentlichen Randstraße Alten (BA 4.2) und
- dem westlichen Teilstück der Südtangente.

Es werden Bereiche berührt, die hinsichtlich erzeugten Verkehrslärms entsprechend zu schützen sind. Zu diesem Zweck ist eine

- Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Südtangente in Dessau (März 1996) und der Randstraße Alten - BA 4.2 (April 1996), ergänzt nach Überprüfung im November 1996

durch das Büro Halle - Projekt vorgenommen worden.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wird auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgestellt, daß aufgeführte Immissionsgrenzwerte an einzelnen Beurteilungspunkten der benachbarten schützenswerten Nutzungen überschritten werden und somit vom Verursacher die Durchführung geeigneter Vorsorgemaßnahmen verlangt werden kann, wenn folgender Schutzanspruch zugrunde gelegt wird (abgestimmt mit dem Planungsamt der Stadt unter Zugrundelegung des F - Plan - Entwurfes):

	Immissionsgrenzwerte	
	tags	nachts
1. Wohnbebauung "Steinhausiedlung"	59 dB(A)	49 dB(A)
2. Objekt 1 - Wohnanlage Fam. Seyffert	59 dB(A)	49 dB(A)
3. Objekt 2 - Wohnanlage Fam. Jünemann	59 dB(A)	49 dB(A)
4. Objekt 3 - Wohnanlage Altener Damm Nr. 32 und 34	59 dB(A)	49 dB(A)

Der Planung ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von

- a) 50 km/h im Bereich der Randstraße (aus Gründen des Immissionsschutzes)
- b) 70 km/h im Bereich der Südtangente

zugrunde gelegt.

Untersuchungsergebnis:

1. Wohnbebauung "Steinhausiedlung" (außer Objekt 3)

Die zu erwartenden Pegel liegen sowohl tags als auch nachts im zulässigen Bereich.

2. Objekt 1 - Wohnanlage der Familie Seyffert

Für das Wohnhaus der Familie Seyffert ergeben sich 1 m vor der straßenzugewandten Fassade in 4 m Höhe folgende Pegelverhältnisse:

	Grenzwert dB	vorh. Pegel dB	Überschreitung des Grenzwertes dB
tags	59	55,9	keine
nachts	49	48,6	keine

3. Objekt 2 - Wohnanlage der Familie Jünemann

Das Wohnobjekt besteht aus mehreren Gebäuden mit gegenwärtig unterschiedlicher Nutzung.

Für den Planfall mit $V_{zul} = 50$ km/h ergeben sich nur nachts Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes. Für das Wohnobjekt der Familie Jünemann ergeben sich 1 m vor der straßenzugewandten Fassade in 4 m Höhe folgende Pegelverhältnisse:

	Grenzwert dB	vorh. Pegel dB	Überschreitung des Grenzwertes dB
tags	59	58,2	keine
nachts	49	50,8	1,8

4. Objekt 3 - Wohnanlage Altener Damm 32/34

Die Wohnanlage liegt als Teil der "Steinhaussiedlung" am Schnittpunkt / Verkehrsknoten Südtangente - Große Schaftrift - Randstraße. In Auswertung der Schalltechnischen Untersuchungen (März / April 1996) in Verbindung mit ergänzenden Aussagen nach Überprüfung (Nov. 1996) ergeben sich in 4 m über OF - Gelände bei 1 m Abstand zur Fassade folgende Pegel.

Nachweisort	Grenzwert dB		vorh. Pegel dB		Überschreitung des Grenzwertes dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
32 A	59	49	54,3	46,9	0	0
32 B	59	49	55,3	47,9	0	0
34 A	59	49	52,0	44,7	0	0

Hier sind die Einflüsse der Südtangente (ca. 200 m) anteilig eingerechnet, sowie der Zuschlag für lichtzeichengeregelte Kreuzung berücksichtigt.

Maßnahmen

- Der Überschreitung des Nachtwertes am Objekt 2 kann aus Gründen wirtschaftlicher Angemessenheit nur durch passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) begegnet werden. Dabei ist differenziert nach Lage zur Straße und im Vergleich mit vorhandenen Fenstern sowie unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung zu beurteilen.
- Die Nachtwerte am Objekt 1 liegen unmittelbar am Grenzwertbereich. Zur Vermeidung von späteren Lärmkonflikten gilt die Maßnahme wie vor gleichermaßen.
- Für die "Steinhaussiedlung" einschl. Objekt 3 liegt kein Handlungsbedarf vor bzw. können Schallschutzmaßnahmen entfallen

Da die vorgenannten Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses B - Planes liegen, kann die planungsrechtliche Möglichkeit der Festsetzung

- der Verwendung von schalldämmenden Bauteilen bzw.
- des Einbaus von Schallschutzfenstern

nicht zum Tragen kommen.

Die Tatsache, daß die betroffene Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches dieses B - Planes liegt, enthebt den Planungsträger und in diesem Fall auch Baulastträger, also die Stadt Dessau, nicht von der Verpflichtung der Befolgung des Problembewältigungsgebotes.

Auf Antrag der Betroffenen ist die Stadt bzw. der Baulastträger also zur Finanzierung von passiven Schallschutzmaßnahmen bzw. zur Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Hinsichtlich der konkreten Lärmbelästigung wird auf die vorliegenden o. g. schalltechnischen Untersuchungen verwiesen, die jederzeit eingesehen werden können.

3. Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege

Im Umfeld des Vorhabens sind archäologische Funde bekannt. Die ungefähre Lage ist in der Planung kenntlich gemacht.

Der gegenwärtige Kenntnisstand erlaubt es nicht, die Ausdehnung der Fundstellen exakt anzugeben. Demzufolge ist während der Erschließungsmaßnahmen eine archäologische Prospektion in jedem Fall durchzuführen. Anhand der Ergebnisse wird dann über das weitere Vorgehen entschieden.

Art und Umfang der Prospektion sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege abzusprechen.

Dem B - Plan Nr. 148 wird vom Landesamt jedoch grundsätzlich zugestimmt.

Allgemeine zu beachtende Hinweise:

Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde bzw. Befunde hingewiesen.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und bauarchäologische) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch Beauftragte des zuständigen Landesamtes gemäß § 14, Abs. 9 DSchG durch den Planungsträger abzusichern.

Das DSchG (§ 14, Abs. 2, 3) legt fest, bzw. ist in nachfolgenden Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen

- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die Untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmälern graben will, bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der Verantwortung des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege stattfinden.

Muß ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder entfernt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

4. Nutzung / Baugrund

In nachfolgende Betrachtung ist entsprechend der Darstellung im Geltungsbereich der westliche Teil der Südtangente einbezogen. Damit wird, zur Schaffung von durchgängigem Baurecht, der nahtlose Übergang zum Gewerbegebiet Mitte hergestellt.

Die Trasse liegt geologisch im Urstromtal der Elbe (Höhenlage bei 58,8 ... 59,5 m über HN/Gelände). Da die anthropogene Beeinflussung und damit die urbane Nutzung in diesem Bereich unwesentlich ist, stehen (nahezu unberührt) in natürlicher Folge über pleistozäne Ablagerungen (z. B. Sande und Kiese und sporadisch eingelagerten schluffigen Sanden und Schluffen) durchgehend holozäne Bildungen (Mutterboden, Auelehm und teilweise holozäne Sande) an.

Die Baugrund- und Gründungsverhältnisse in den beiden Bereichen (Westteil der Südtangente / Randstraße BA 4.2) sind im wesentlichen einheitlich.

Die anstehenden gewachsenen Erdstoffe weisen eine überwiegend gute Tragfähigkeit auf. Die unterhalb der oberen humosen Schichten bzw. Auffüllungen anstehenden nicht bindigen Bodenarten (Talsande) bzw. schwachbindigen Bodenarten (Decksande) bilden für die gesamten Straßenbaumaßnahmen einen tragfähigen Baugrund.

Die Trasse tangiert den Taube - Landgraben als nächstgelegenen Vorfluter, welcher bei Groß Rosenburg in die Saale mündet. Die Fließrichtung ist generell nach Nordwesten gerichtet.

Der mögliche höchste Grundwasserstand (HGW) schwankt zwischen

	Geländeoberkante m über HN	HGW m über HN	HGW in m unter Gelände
Bauanfang (Randstraße Alten - BA 4.2 / Station 615)	58.79	58.80 bis 57.50	schwankend 1.30
Bauende (Südtangente / Station 2100)	59.50	59.50	geländegleich

Die Übersicht macht deutlich, daß für die Trasse sehr ungünstige hydrologische Verhältnisse vorliegen, die die Höhenlage beeinflussen, d. h. insbesondere im westlichen Bereich der Südtangente von einer Dammschüttung ausgehen:

Bauanfang:	Station 615	HP = 58.79 m ü. HN
Bauende:	Station 2100	HP = 61.25 m ü. HN

Der Grundwasserstand wird entlang der Trasse vom Pegel der Elbe und der Mulde beeinflusst, dadurch ist nahezu jährlich im Frühjahr mit erhöhtem Grundwasserstand zu rechnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Grundwasserstände durch Wasserhaltungs- und Grundwasserabsenkungsmaßnahmen (Pumpwerk südlich der Deponie) entlang der Trasse teilweise beeinflusst werden.

Hauptgrundwasserleiter sind die Sande des Pleistozäns (Talsande und Flußschotter bzw. Schmelzwassersande). Auf bindigen Bodenschichten (Geschiebemergel, Auelehm, Schwemmlehm) ist in niederschlagsreichen Perioden die Ausbildung von Staunässe möglich.

5. Erschließungsmaßnahmen

5.1 Verkehrsanlagen

- Während für den Teil der eigentlichen Randstraße BA 4.2 die Variante 2 bevorzugt in die Planung eingeht, erfolgte lediglich Optimierung der festgelegten Variante entsprechend der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Bereich des westlichen Teiles der Südtangente, wo sich insbesondere die Trassenführung durch vorh. Hochspannungstrassen festsetzt. (keine Umverlegung erforderlich)
- Die Einstufung der Randstraße BA 4.2 erfolgt als Hauptverkehrsstraße, also in die Kategorie C III mit einer zugelassenen Geschwindigkeit (Entwurfsgeschwindigkeit) $V_e = 50$ km/h. Für den Trassenabschnitt östlich der Großen Schafrift gilt Einordnung in die Straßenkategorie B III (Hauptverkehrsstraße) mit einer $V_e = 70$ km/h.

- Hinsichtlich der Weiterführung der Randstraße BA 4.2 als Südtangente auf den Knotenpunkt "Große Schaftrift" wurde in der Planung

* der Ausbau als Knotenpunkt unter Beachtung der erforderlichen technischen Gestaltung der Baumaßnahme (Entwurfsgeschwindigkeit / Abbieger) und

* die Weiterführung des Rad-/Gehweges von Höhe Altener Damm bis zur Anbindung Kochstedter Kreisstraße

berücksichtigt, d. h. daß auf die Zuordnung eines Radweges zur Trasse ab Große Schaftrift in Richtung Westen bewußt zugunsten der Wegeföhrung über den Altener Damm verzichtet wurde. Damit wird gleichzeitig eine Mindestausleuchtung dieses Trassenbereiches nicht für notwendig erachtet. Sie beschränkt sich lediglich auf den Kreuzungsbereich und den einbezogenen Teil der Südtangente.

- Die Straßenverkehrsfläche soll weiter die üblichen Straßenausstattungen (Markierung, Beschilderung, Leit- und Schutzelemente, Grünbepflanzung) enthalten, die detailliert Folgeplanungsmaßnahmen zu entnehmen sind. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Begrünung entsprechend der Landschaftscharakteristik erfolgt, wie den Festsetzungen (in der Begründung detailliert) zu entnehmen ist, d. h. insbesondere

* Rasenansaat ab Bankett über die Mulden und Böschungen

* Bepflanzung des mind. 2 m breiten Randstreifens mit Strauchwerk in Gruppen bzw. Alleen - Pflanzung.

Generell ist zu beachten, daß die Einmündungs- und Knotenbereiche im 15 m - Straßenraum von der Baumbepflanzung freizuhalten sind. Für den Knoten "Große Schaftrift" ist eine Anfahrtsicht (jede Richtung) von 20 m zu gewährleisten. Des weiteren sichert die Trasse die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im südlich angrenzenden Bereich. Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen wurde auf eine Erschließung der nördlich liegenden Ackerflächen verzichtet, die ohnehin vom Altener Damm erreichbar sind.

- Die Linienbusführung ist über Kochstedter Kreisstraße / Große Schaftrift / Handwerkerstraße vorzugsweise geplant.

Falls aus Kostengründen die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Große Schaftrift und Handwerkerstraße nicht möglich ist, verkehrt die Buslinie D in diesem Abschnitt über Südtangente / Westtangente. Im Bereich der Südtangente / Westtangente sind keine Haltestelle vorgesehen.

- Rückbau der Kochstedter Kreisstraße im Bereich von

* Einmündung Große Schaftrift bis

* Kreuzung Trasse Südtangente / Kochstedter Kreisstraße

ist vorerst nicht geplant und damit auch nicht Bestandteil des B - Planes Nr. 148. Begründet wird diese Festlegung mit der vorläufig notwendigen Erhaltung der provisorischen Zufahrt zum Scherbelberg.

5.2 Ver- und Entsorgung

- Entwässerung

Die Oberflächen- und Planumsentwässerung der Straße erfolgt über eine entsprechend auszubauende Versickerungs- und Verdunstungsmulde einschl. Sickerrigolen zur Planumsentwässerung. Die Entwässerungsanlagen sind jeweils einseitig angeordnet. Für durchschnittliche Grundwasserstände (mittlerer Grundwasserstand) liegt ein zur Versickerung notwendiger Grundwasserabstand von ≈ 1 m vor.

- Leitungsbestand der Ver- und Entsorgung

Die Trasse der Randstraße / Westteil der Südtangente berührt bzw. schneidet in ihrem Geltungsbereich vorhandene Leitungen / Leitungssysteme.

Die Rechtsträger sind über den Bau der Trasse bereits informiert. Es sind teilweise verbindliche Abstimmungen zu Folgemaßnahmen geführt bzw. ist zur Durchsetzung der Maßnahme erforderlich:

* **Gasversorgung Sachsen - Anhalt GmbH**

Die Trasse kreuzt im Bereich der Großen Schaftrift eine Gas - Hochdruckleitung HDL 320 - DN 400 St, die der Versorgung des Heizkraftwerkes Dessau dient. Die Leitung ist neu verlegt. Eine Umverlegung der Leitung soll aufgrund der hohen Kosten in jedem Fall vermieden werden. Im Falle der Instabilität des Materials sind Schutzmaßnahmen der Leitung vorzusehen (Materialprüfung).

Zwecks späterer möglicher Umverlegung der Leitung ist die Einbringung von 2 Schutzrohren nördlich der Südtangente im Bereich der Großen Schaftrift bzw. westlich davon vorgesehen. Eine Sicherung der Leitung während der Bauzeit ist mit der GSA abzustimmen. Weiter wird insbesondere darauf hingewiesen, daß bei Verlegung von Versorgungsleitungen anderer Art im Zusammenhang mit dem Straßenbau Mindestabstände nach DVGW - Regelwerk G 463

Kreuzung:	0,2 m
Parallelverlegung:	0,4 m

einzuhalten sind.

* **Gasversorgung Dessau, GVD**

Parallel zur vorgenannten Hochdruckleitung kreuzt eine Erdgasleitung 321 DN 300 PN 10 den Straßenraum. Umverlegungen sind nicht geplant, Hinweise und Maßnahmen wie vor zu beachten.

* Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, DESWA

Die Trasse kreuzt östlich der Großen Schaftrift (Teilstück der Südtangente) eine Trinkwasser - Hauptversorgungsleitung DN 600. Mit dem Bau der Südtangente ist eine Umverlegung dieser Leitung parallel zum Nordrand der Trasse erforderlich.

Die vorhandene Trinkwasserleitung DN 40 PE-HD (Bereich der Kleinen Geistwiesen und Grundstück Seifert) ist eine vorhandene Hausanschlußleitung, die 1993 erneuert worden ist, so daß kein Handlungsbedarf bezüglich der geplanten Straße von Seiten der DESWA besteht.

Schutzmaßnahmen im Kreuzungsbereich sind nicht erforderlich. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sowohl beim Endausbau als auch während der Bauphase die Überdeckung der Rohrleitung von 1,40 m gewährleistet wird. Da die genannten (vorhandenen) Leitungen lediglich öffentliche Bereiche im Geltungsbereich berühren, ist die Einräumung von Leitungsrechten nicht erforderlich.

Auf einen Mindestabstand der Baumstandorte von 2,50 m zu den genannten Anlagen ist besonders zu achten.

* Dessauer Stromversorgung GmbH, DSV

Die Trasse kreuzt im Bereich des Flurstückes 856/2 (Kleine Geistwiesen) eine 0,4 kV - Freileitung. Diese Leitung ist im Trassenbereich zurückzubauen und zu verkabeln (Mast / Mast über Schutzrohr im Trassenbereich) bzw. ist die vorhandene verkabelte Leitung im Bereich der Anbindung der Kleinen Geistwiesen bis zum nächsten Mast in Richtung Osten zu verlängern (Rückbau der Freileitung).

Infolge Änderung des Geltungsbereiches überquert die 15/30 kV - Freileitung (parallel zum Altener Damm verlaufend) die in den Geltungsbereich einbezogene Große Schaftrift bzw. berührt die Trasse im nordöstlichen und nordwestlichen Teil derselben.

Der Schutzbereich wurde mit je 17,0 m von der Achse der Freileitung gekennzeichnet. Entsprechend Regelwerk (DIN VDE 0210/0211) wird in der Planung hingewiesen auf

- * eine maximale Endhöhe des Bewuchses unterhalb der Freileitung von 4,0 m, soweit dies den Planungsrahmen betrifft.
- * die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Aufwuchs und dem äußeren Seil der Freileitung von 2,50 m bzw.
- * Beachtung, daß bei Baumpflanzungen außerhalb des Schutzbereiches die Bäume auch bei Erreichung der Endwuchshöhe keine Gefährdung der Freileitung darstellen
- * Erreichung erhöhter Sicherheit der Seilaufhängung durch Umrüstung (Doppelaufhängung der Isolatoren) bei Straßenquerungen.

Genannte Maßnahmen sind in Folgeplanungen detailliert zu beachten.

* MEAG

Infolge Änderung des Geltungsbereiches berührt die 110 kV - Leitung Marke - Dessau / Alten den Bebauungsplan lediglich im nördlichen Grenzbereich an der Großen Schaftrift. Der Schutzbereich wurde mit 23 m von der Achse nach Süden gekennzeichnet und ist von Bepflanzungen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) freizuhalten.

Bei Baumpflanzungen außerhalb des angegebenen Schutzstreifens ist darauf zu achten, daß die Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdung der 110 kV - Leitung darstellen.

Auskunft und Planeinsicht als Sorgfaltspflicht und sich für die Tiefbaufirmen daraus ergebenden Folgepflichten sind Bestandteil von Folgeplanungs- und Realisierungsmaßnahmen.

* Telekom

Im Bereich des Erschließungsweges "Kleine Geistwiesen" ist eine Freileitung vorhanden, die im Bereich des Flurstückes 856/2 nach Norden abbiegt und die Trasse der Randstraße kreuzt. Es ist Rückbau der Freileitung in diesem Bereich vorgesehen (Verkabelung über Schutzrohr).

Weiterhin kreuzt eine verkabelte Leitung der Telekom (auf der Westseite parallel zur Großen Schaftrift verlaufend) die Trasse und biegt, nördlich die Große Schaftrift überquerend, nach Osten ab. Sie durchschneidet hier diagonal (parallel zur Trinkwasserleitung gelegen) den Westteil der Trasse der Südtangente.

Über erforderliche

- * Umverlegungsmaßnahmen (Schutzrohre)
- * sonstige Sicherungsmaßnahmen

wird im Rahmen von Folgeplanungsmaßnahmen entschieden, die insbesondere folgende Schwerpunkte beinhalten:

- * bei der Ausführung der Straßenbaumaßnahmen einschl. Anpflanzungen ist darauf zu achten, daß Beschädigungen der Leitungssysteme vermieden werden.
- * Einweisung in die genaue Lage dieser Anlagen vor Baubeginn.

6. Statistische Werte der Planung

6.1 Gliederung des Geltungsbereiches

	Fläche ha	%
- Straßenverkehrsfläche (Straßenraum)		
* durch Straßenbau versiegelte Fläche	1,26	
* Bankette, Böschungen usw.	1,02	
* 2 x 3 m breiter Streifen für Alleepflanzungen	0,68	
	2,96	46,3
 - Fläche für Ausgleichsmaßnahmen		
* Feldgehölzpflanzungen	0,67	
* Extensivgrünland	0,87	
	1,54	24,1
 - Sonstige Flächen		
* Regenwasserrückhaltung Scherbelberg (nachrichtliche Übernahme)	0,7	
* Straßenverkehrsfläche (Straßenraum) Große Schaftrift (vorh. versiegelte Fläche)	0,6	
* Restflächen (Gräben-, Randbereiche im Geltungs- bereich) als nicht beanspruchte Nutzungs- typen	0,6	
	1,9	29,6
	6,4	100 %

6.2 Kostenübersicht

Die nachfolgende Kostenübersicht wurde aus laufenden Entwurfsverfahren übernommen und in den einzelnen Positionen abgerundet. Sie sind insoweit unverbindlich, da sie den Toleranzen einer Kostenberechnung gemäß Rechtsprechung unterliegen.

6.2.1 Teil Randstraße (westlich der Großen Schaftrift)

A. Straßenbau

- Grundstück	390.030,00 DM
- Herrichten und Erschließen	1.319.940,00 DM
- Baunebenkosten	<u>204.910,00 DM</u>
Zwischensumme 1 (netto)	1.914.880,00 DM

B. Ausgleichsmaßnahmen

A 1, A 3, A 4 / E 1

- Grundstück	440.000,00 DM
- A 1	92.211,00 DM
- A 3	25.614,00 DM
- A 4	6.970,00 DM
- E 1	<u>7.000,00 DM</u>
Zwischensumme 2 (netto)	571.795,00 DM

6.2.2 Teil Südtangente (östlich der Großen Schaftrift)

A. Straßenbau

- Grundstück	224.500,00 DM
- Herrichten und Erschließen	1.420.000,00 DM
- Baunebenkosten	<u>170.400,00 DM</u>
Zwischensumme 3 (netto)	1.814.900,00 DM

B. Ausgleichsmaßnahmen A 2

- Grundstück	130.000,00 DM
- A 2	<u>62.043,00 DM</u>
Zwischensumme 4 (netto)	192.043,00 DM

Gesamtsumme (netto)	4.493.618,00 DM
+ 15 % Mehrwertsteuer	<u>674.042,70 DM</u>
Gesamtkosten (brutto)	5.167.660,70 DM

gerundet **5.200.000,00 DM**

7. Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen im Geltungsbereich beinhalten

- Flächen, die für den Trassenbau zu erwerben sind (Grunderwerb)
- Flächen, die für die Gestaltung des angrenzenden Umfeldes hinsichtlich erforderlichen Ausgleichs entsprechend Grünordnungsplan notwendige Maßnahme darstellen.

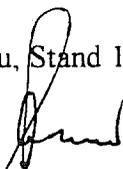
Vorgenannte Flächen sind im Grunderwerbsplan enthalten.

Verfassererklärung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

- HOECHE & LEDER Planungsgesellschaft mbH - Dessau.

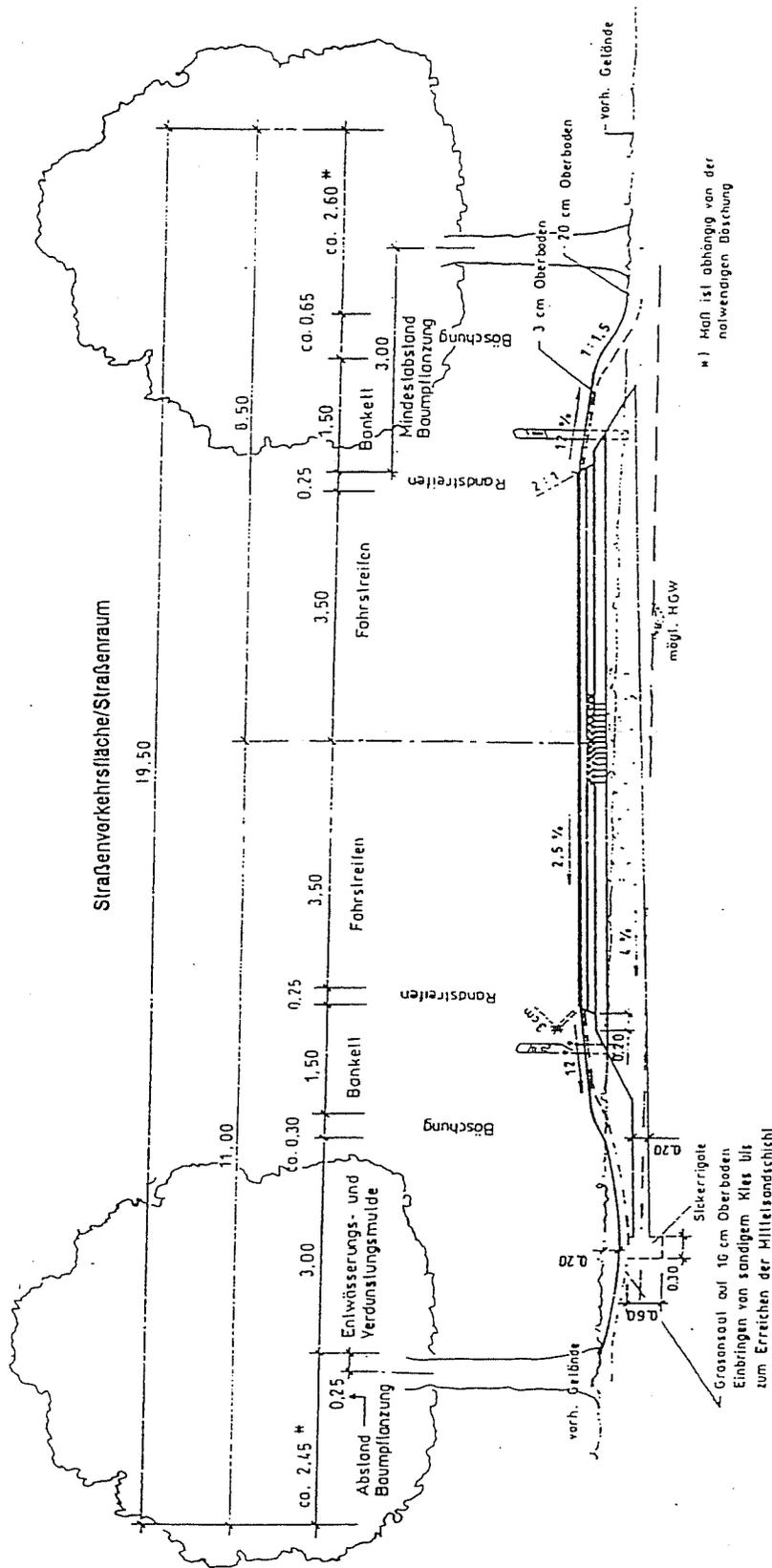
Dessau, Stand 16. Mai 1997



Dipl.-Ing. H. Engelskircher
Architekt
AK LSA 0134-91-3-a

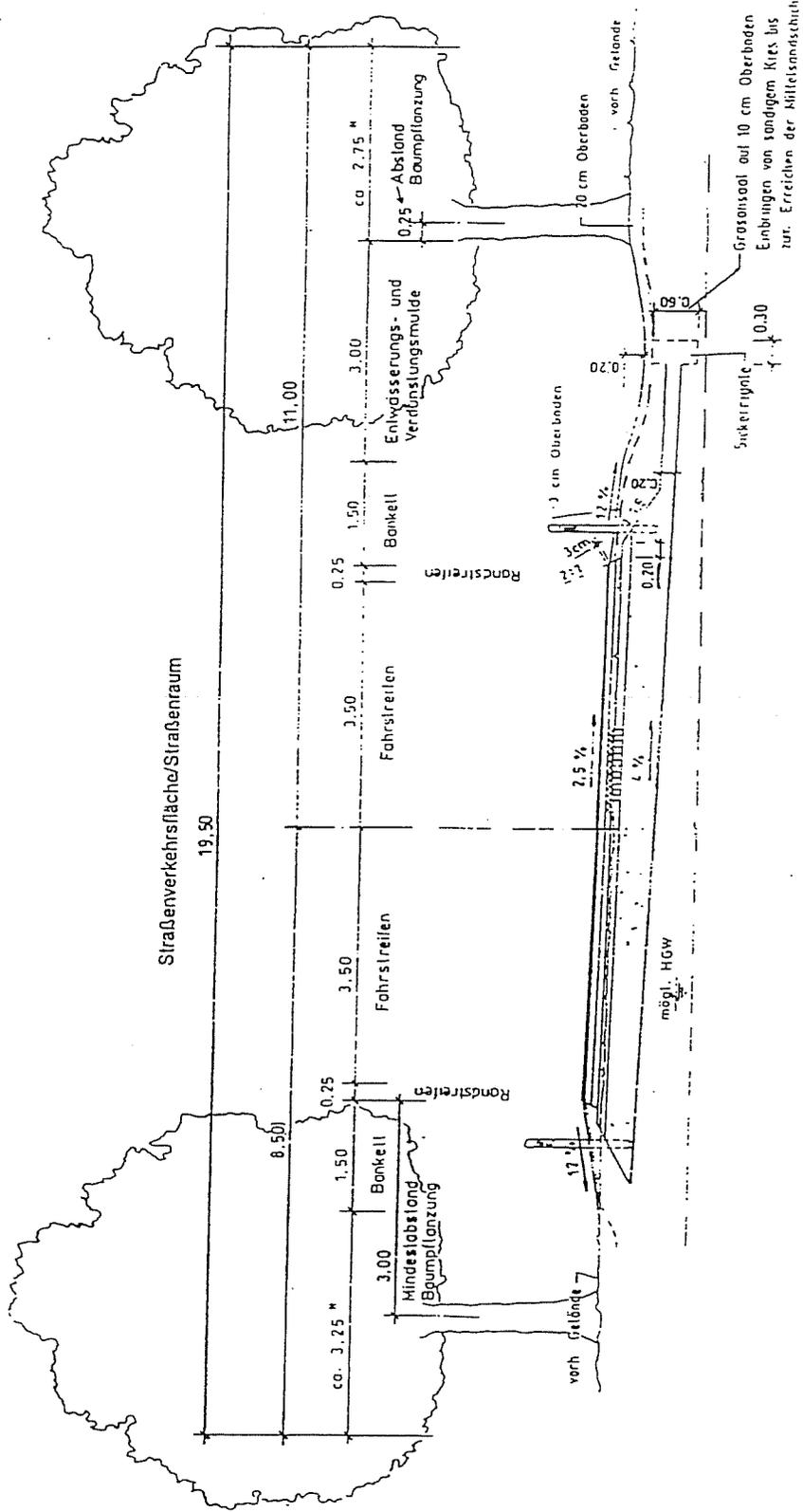
Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (MBPIG) vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 854) - § 17, Absatz 3
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132)
 - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 2), Bundesministerium für Verkehr 1993
 - Entwurfsplanung / Straßenplanung
 - * Randstraße Dessau-Alten (BA 4.2) Stand Juli 1996
 - * Ortsumgehung Südtangente Stand Juli 1996Planer: HOECHE & LEDER Planungsgesellschaft mbH
 - Gründordnungsplan Randstraße Alten (BA 4.2)
in Verbindung mit dem westlichen Teil der Südtangente
Planer: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff - Stand Juli 1996
- Hinweis: Es erfolgte wörtliche Übernahme einzelner Sachverhalte.
- Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Südtangente in Dessau / Randstraße Dessau-Alten (BA 4.2)
Planer: Halle Projekt - Stand März/April 1996 - Ergänzung Nov. 1996
- Hinweis: Es erfolgte wörtliche Übernahme einzelner Sachverhalte.
- Umweltverträglichkeitsstudie Südanbindung B 184 und Südtangente der Stadt Dessau
Planer: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff - Stand November 1993



Anlage 1 - Blatt 1

Schnitt bei Station 1400
(Randstraße BA 4.2)



*1 Maß ist abhängig von der notwendigen Einbringung

Anlage 1 - Blatt 2

Schnitt bei Station 650
(Randsstraße BA 4.2)

Hf. 8.10.7.148

Hohenpunkt - Netzskizze

Produktionsbereich: am 08/10/00 von ...

gemessen am ...

geprüft am ...

gezeichnet am ...

freigegeben am ...

Lichtpausen einplanen am ...

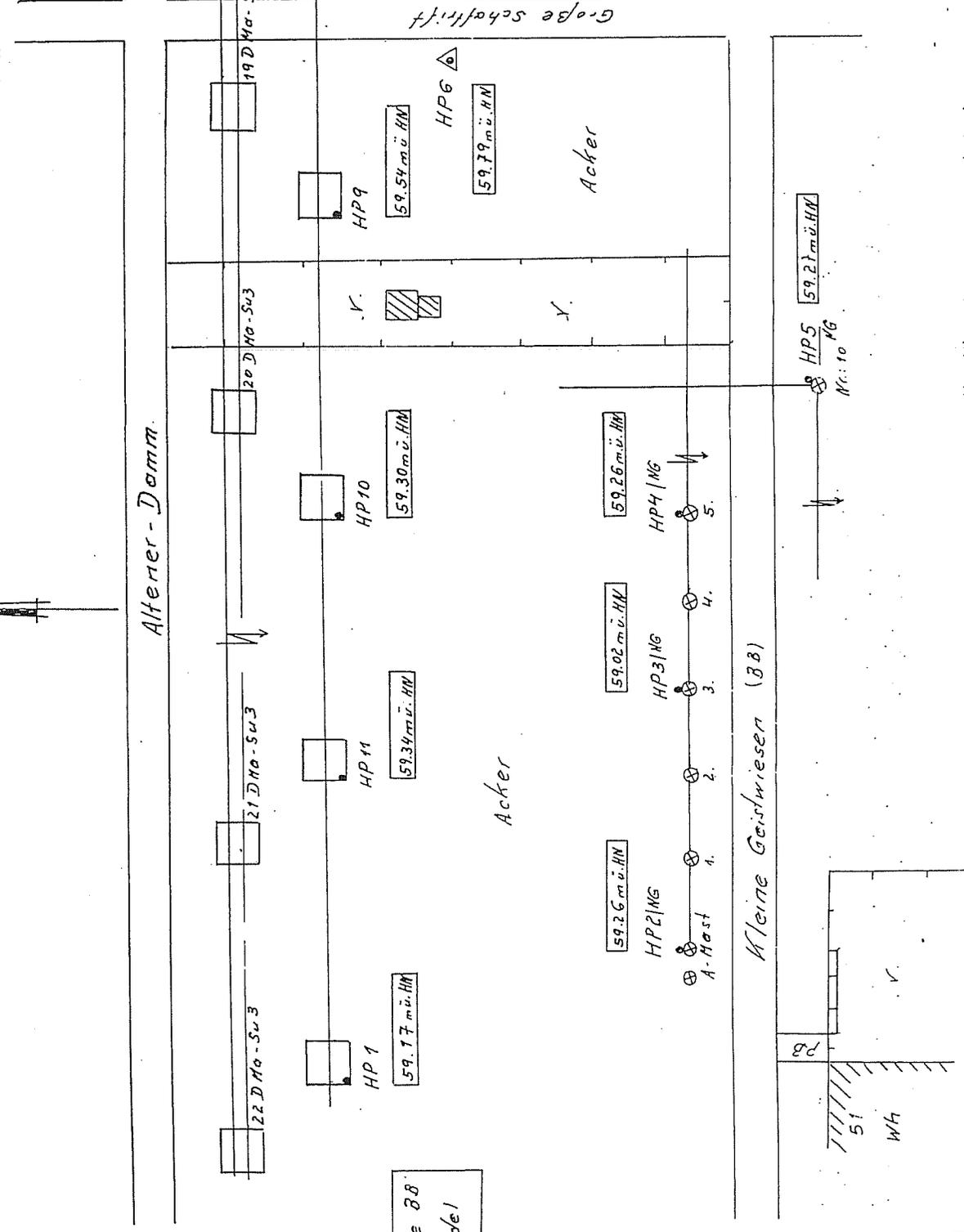
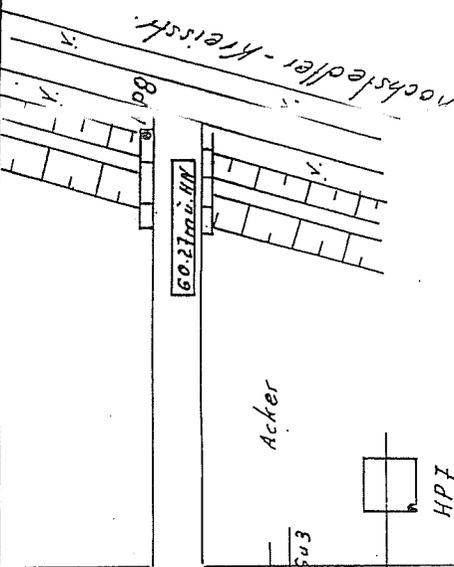
Qualitative Angaben des Leistungsbefehles eingetragen bzw. vervollständigt und deren Richtigkeit bestätigt am ...

Arbeits-Nr. 52-CC-230816

Vorgang: Kartellblatt

Höhenbezug: NN

Betrieb: ...



HP-Nr.	Beschreibung	Höhe über NN (m)
1	Stahlgermast süd. Hochspannungslg. oberste Schraube-südwestl. Knotenblech	5.17
2	Nagel in östlichem Mast d. A-Mastes nördlich des Weges	5.36
3	"Kleine Geiswiesen" bei Grundstück 51	5.12
4	Nagel im 3. Mast östl. v. A-Mast nördl. d. Weges "Kleine Geiswiesen"	5.26
5	Nagel im Mast 10(Eckmast) städt. d. Weges "Kleine Geiswiesen"	5.27
6	irregulär. Punktnördl. Große Schaftrift zwischen Alterer Damm und "Kleine Geiswiesen"-OK Stein	5.79
7	Stahlgermast süd. Hochspannungsteilung 1. Mast östl. Große Schaftrift; oberste Schraube südwestl. Knotenblech	5.81
8	NO-Ecke, nördl. Stützmauer d. Grabendurchlasses Alterer Damm - Kockstedter Kreisstraße	6.27
9	Stahlgermast süd. Hochspannungslg. zw. Große Schaftrift u. bebautem Grundstück-Oberste Schraube südwestl. Knotenblech	5.54
10	Stahlgermast süd. Hochspannungslg.-südl. Alterer Damm	5.10
11	Stahlgermast süd. Hochspannungslg. städt. Alterer Damm	5.14